

**Vollziehungsbestimmungen
zum Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1980 über
den Einbau der 13. Monatsbesoldung des Staatspersonals
in die verordnungsgemässen Bezüge an Grundbesoldung
und Zulagen mit Besoldungscharakter sowie in die
versicherte Besoldung**

(vom 3. Dezember 1980)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Diese Bestimmungen regeln den Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung vom Jahre 1981 an. Geltungsbereich

§ 2. Die verordnungsgemässen Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter ergeben sich auf Beginn 1981 durch Erhöhung der entsprechenden Bezüge für 1980 um 8½% und deren weitere Erhöhung um eine allfällige Teuerungszulage für 1981. Einbau

§ 3. Im Kalenderjahr werden die Grundbesoldung in 13, die Zulagen mit Besoldungscharakter in 12 gleichmässige Beträge aufgeteilt. Jährliche Aufteilung

§ 4. Die 13. Monatsbesoldung wird je im Juni und Dezember des Kalenderjahres mit 8½% auf den im ersten und zweiten Halbjahr aufgelaufenen Bezügen an Grundbesoldung ausgerichtet. Auszahlung

Vorbehalten bleibt ein besonderer Auszahlungsmodus im Sinne der §§ 5, 10 und 11.

§ 5. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses (einschliesslich Rücktritt aus Alters- oder Invaliditätsgründen) besteht der Anspruch anteilmässig zur Beschäftigungsdauer im betreffenden Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit der letzten Besoldungszahlung. Anteilmässiger Anspruch

§ 6. Als Zulagen mit Besoldungscharakter gelten:

- a) ständige (wiederkehrende) Zulagen;
- b) Besoldungen bzw. Entschädigungen gemäss §§ 25–33 BVO;
- c) Zulagen für Sonderklassen und ungeteilte Schulen;
- d) Entschädigungen an Übungslehrer;
- e) Funktionszulagen für das Kantonspolizeikorps.

Zulagen mit Besoldungscharakter

Ausnahmen
vom Anspruch

§ 7. Kein Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung besteht auf folgenden Leistungen:

- a) Entschädigungen an die Dekane, die zu ihrer Entlastung eingesetzten Professoren und den Aktuar des Senatsausschusses sowie Lehrauftragsentschädigungen und Kollegiengeldablösungen gemäss Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich;
- b) Entschädigungen an Stundenplanordner, Sammlungs- und Bibliotheksvorstände;
- c) Taggelder, die sich nach den Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates und seiner Kommissionen richten;
- d) Taggelder und Entschädigungen gemäss §§ 52–63 BVO;
- e) alle den Charakter von Auslagenersatz tragenden Leistungen wie Reise- und Spesenvergütungen usw.;
- f) Nacht-, Schicht- und Pikettdienstvergütungen;
- g) Kinderzulagen;
- h) Semesterentschädigungen gemäss § 17 des Reglements über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an den Instituten und Seminarien der Universität Zürich.

Bei Sonntagsdienst- und Überzeitvergütungen ist die 13. Monatsbesoldung bei den Bemessungsgrundlagen eingerechnet.

Dienstalters-
geschenk

§ 8. Das Dienstaltersgeschenk entspricht für 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Dienstjahre einem Zwölftel, für 25 einem Achtel und für 40 Dienstjahre einem Sechstel der verordnungsgemässen Grundbesoldung.

Volksschul-
lehrer.
Kostenteilung

§ 9. Das Grundgehalt der Volksschullehrer wird um 8½% erhöht; diesbezügliche Kostenteilung mit den Gemeinden erfährt dadurch keine Änderung.

Vikare

§ 10. Für Vikare im Pfarrdienst wird die Vikariatsentschädigung um 8½% erhöht.

Für Vikare im Schuldienst ist die 13. Monatsbesoldung wie bis anhin bereits in der Entschädigung eingeschlossen.

Vikaren mit Verweserbesoldung wird sie monatlich ausgerichtet.

Stundenlöhner.
Praktikanten

§ 11. Die Ansätze sporadisch oder mit wechselnden Stundenzahlen beschäftigter Stundenlöhner sind, soweit die bisherige Zulage als 13. Monatsbesoldung darin nicht bereits eingebaut ist, um 8½% zu erhöhen. Dasselbe gilt für die Entschädigungen an Praktikanten.

§ 12. Die Entschädigungen der im Betrieb mitarbeitenden Ehefrauen von Leitern, Direktoren und Verwaltern kantonaler Betriebe werden um 8⅓% erhöht. Sonderfälle

Den militärischen Sektionschefs und den Heimarbeitern des Kantonskriegskommissariats wird die 13. Monatsbesoldung aufgrund der Besonderheit der Festsetzung der Bezüge nicht ausgerichtet.

Weitere Sonderfälle sind im Einvernehmen mit der Finanzdirektion für das Personal der Verwaltung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates bzw. die Staatskanzlei, für das Personal der Rechtspflege durch die Verwaltungskommission des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts zu regeln.

§ 13. Die Lehrlingslöhne werden im Rahmen ortsüblicher und koordinierter Ansätze festgelegt. Der 13. Monatslohn wird im Juni mit 8⅓% auf den Lohnbezügen im ersten und im Dezember auf jenen im zweiten Halbjahr ausgerichtet. Lehrlinge

§ 14. Besoldungskürzungen wegen Militärdienstes, unbesoldeten Urlaubs, Krankheit oder Unfalls werden für den Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung mitberücksichtigt, indem dieser auf den effektiven (reduzierten) Bezügen an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter berechnet wird. Besoldungs-
kürzungen

§ 15. Die 13. Monatsbesoldung ist für die AHV, die IV, die Arbeitslosenversicherung und die SUVA Bestandteil der beitragspflichtigen Besoldung. Beitragspflicht

Die um die eingebaute 13. Monatsbesoldung erhöhte Grundbesoldung ist Berechnungsgrundlage für die bei der Beamtenversicherungskasse und bei der freiwilligen Nichtbetriebsunfallversicherung versicherte Besoldung.

Für die Volksschullehrer der Stadt Zürich bleibt eine Sonderregelung im Rahmen der städtischen Vorschriften vorbehalten.

§ 16. Die einmaligen Einkaufsleistungen von 3 bzw. 6 Monatsbeträgen für die 13. Monatsbesoldung werden für alle Versicherten auf das ganze Jahr 1981 (12 Monate) verteilt. Die für individuelle Besoldungserhöhungen zu erhebenden 3 oder 6 Monatsbeträge werden von dieser Regelung nicht berührt. Beamten-
versicherungs-
kasse.
Einkauf und
wiederkehrende
Beiträge

Die wiederkehrenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden monatlich mit einem Zwölftel auf den ab 1. Januar 1981 massgebenden

den versicherten Bezügen an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter erhoben.

Zürich, den 3. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stucki Roggwiler

**Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates
zur Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten
der Verwaltung und der Rechtspflege
(Beamtenverordnung) vom 16. November 1970
(Änderung)**

(vom 10. Dezember 1980)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 21. März 1973 zur Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 16. November 1970 werden wie folgt geändert:

Titel: Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung

§ 23 Abs. 1. Entstehen den Beamten im Zusammenhang mit Überzeitarbeit während der üblichen Mittagspause oder nach dem üblichen Arbeitsschluss am Abend Auslagen für die Einnahme einer Zwischenverpflegung, können ihnen diese mit Bewilligung der Vorgesetzten bis zum Betrag von höchstens Fr. 9.- je Zwischenverpflegung vergütet werden.